



II-8293 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7240/1-Pr 1/92

3716/AB
11. Jan. 1993
zu 3739/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3739/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Kfm. DDr. König und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Verhinderung der Aufklärung von Autodiebstählen durch organisierte Banden, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Sehen Sie eine Möglichkeit, im Wege der Dienstweisung auch in den Fällen, in denen aufgrund der Ausschreibung eines gestohlenen Fahrzeuges der Verdacht der KFZ-Hehlerei gegeben ist, die Paßabnahme bis zur Überprüfung des vorgelegten Kaufvertrages zu bewirken?
- 2) Wenn nein, welche allenfalls gesetzlichen Maßnahmen halten Sie für notwendig, damit nicht bloß das Fahrzeug bis zur Klärung der Echtheit der Papiere angehalten, sondern auch eine legale Ausreise des vermutlichen Hehlers oder Diebes verhindert wird?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In jenen Fällen, in denen ein Pkw-Lenker von den Sicherheitsbehörden mit einem in der Sachfahndung aufscheinenden

- 2 -

Kraftfahrzeug angehalten wird und aufgrund konkreter Anhaltspunkte unter dringendem Tatverdacht steht, dieses verhehlt oder gestohlen zu haben, werden die Staatsanwaltschaften nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Justiz abgehaltenen Dienstbesprechungen (s. hierzu meine Antwort zu P. 3 der Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Kollegen, 3599/J-NR/1992) weiterhin Haftanträge und - soferne die Haftzwecke durch gelindere Mittel erreicht werden können - Anträge auf vorübergehende Abnahme der Reisepapiere des Fahrzeuglenkers (§ 180 Abs. 5 Z 5 StPO) stellen.

Wenn ein angehaltener Pkw-Lenker aber den redlichen Besitz des Pkw behauptet und mit - wenngleich erst zu überprüfenden - Fahrzeugpapieren bescheinigt, wird in aller Regel kein dringender Tatverdacht vorliegen, insbesondere dann nicht, wenn seit dem Pkw-Diebstahl schon eine gewisse Zeit verstrichen ist. Es hängt daher von den Umständen des Einzelfalles ab, ob das Gericht die vorübergehende Abnahme von Reisepapieren - die gleichfalls das Vorliegen eines dringenden Tatverdachtes voraussetzt - über darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft verfügen kann.

Das Bundesministeriums für Justiz kann daher den staatsanwaltschaftlichen Behörden keine generelle Weisung erteilen, in den in der Anfrage angeführten Fällen auf eine vorläufige Abnahme der Reisepapiere hinzuwirken.

Zu 2:

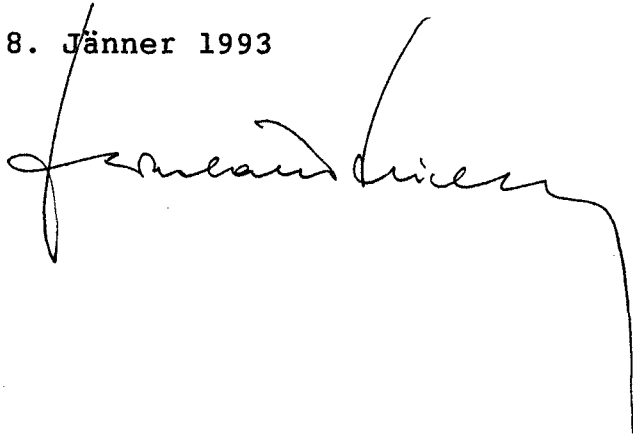
Die Ausreise von Pkw-Lenkern, die mit einem als gestohlen gefahndeten Kraftfahrzeug angehalten werden, kann nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und eines Haftgrundes verhindert werden. Um Personen, die im Besitz eines als ge-

- 3 -

stohlen gefahndeten Pkw angetroffen werden, darüber hinaus generell am Verlassen des Bundesgebietes hindern zu können, müßten die Bestimmungen über die Untersuchungshaft (zumindest) unter Verzicht auf die Voraussetzung des dringenden Tatverdachtes geändert werden. Ein solcher legislativer Schritt, der sich im übrigen wohl nicht auf Fälle von Pkw-Diebstählen beschränken könnte, wäre mit dem in Österreich verfassungsrechtlich geschützten Recht auf persönliche Freiheit nicht in Einklang zu bringen.

Im übrigen erlaube ich mir, auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. KÖNIG und Kollegen, Zl. 3599/J-NR/92, betr. organisiertes Verbrechen - Autodiebstähle, hinzuweisen, in der ich auf diese Problematik bereits näher eingegangen bin.

8. Jänner 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kersch', with a long horizontal line extending to the right.